



**Nachtrag Nr. 2 zum Basisprospekt der
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
für die Begebung von
Schuldverschreibungen**

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") vom 1.9.2021 stellt einen Nachtrag gemäß Art 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Basisprospekt vom 18.2.2021 (der "**Original Prospekt**", und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021, der "**Prospekt**"), das das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") beschreibt, und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Art 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 18.2.2021 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypo.at/nachtrag" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Art 23 (2a) der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 6.9.2021. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Landstraße 38, 4010 Linz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 157656 y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo Oberösterreich-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Die Emittentin hat Informationen veröffentlicht, die wichtige neue Umstände (gemäß Art 23 (1) der Prospektverordnung) betreffend die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Deshalb werden im Original Prospekt folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Abschnitt "1. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN - Informationsquellen" auf Seite 4 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, wird der erste Satz des Absatzes durch folgenden Satz ersetzt:

"Soweit in diesem Prospekt nichts anderes als Quellenangabe angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen zur Emittentin dem geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2019, dem geprüften konsolidierten Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31.12.2020 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2021 entnommen und die Informationen betreffend die Kreditratings der Emittentin wurden von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) ("Standard & Poor's") übernommen."

2. Im Abschnitt "2. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE" auf Seite 7 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, werden nach den Angaben zum Jahresfinanzbericht 2019 die Angaben zum ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2021 ergänzt:

"Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2021 (der "Halbjahresfinanzbericht 2021")"

Konzernerfolgsrechnung	8
Konzernbilanz	9
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	9
Konzernkapitalflussrechnung	10 - 11
Verkürzter Anhang zum Konzernzwischenabschluss	12 - 19"

3. Im Abschnitt "Verfügbare Dokumente", der auf Seite 7 des Original Prospekts beginnt und der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, wird nach dem Aufzählungspunkt mit den Angaben zum Jahresfinanzbericht 2019 der folgende Aufzählungspunkt ergänzt:

- "
- der Halbjahresfinanzbericht 2021
("www.hypo.at/halbjahresfinanzbericht2021")"

4. Im Abschnitt "3. RISIKOFAKTOREN – 3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin - 3.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin", der auf Seite 9 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, beginnt, wird im Risikofaktor mit der Überschrift "Die weltweite Coronavirus (COVID-19) Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben." der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie haben die Ergebnislage der Emittentin belastet und könnten sie auch in Zukunft weiterhin belasten und zeigten sich vor allem im Bereich der Risikovorsorgen."

5. Im Abschnitt "3. RISIKOFAKTOREN – 3.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin - 3.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin", der auf Seite 14 des Original Prospekts werden im Risikofaktor mit der Überschrift "Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften." die

letzten zwei Sätze im Absatz vor dem Aufzählungspunkt "Überarbeitete BCBS Standards" durch folgende Sätze ersetzt:

"Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden Bestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im BWG und BaSAG in Kraft."

6. **Im Abschnitt "3. RISIKOFAKTOREN – 3.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen", der auf Seite 17 des Original Prospekts beginnt, wird am Ende folgender Unterabschnitt und Risikofaktor ergänzt:**

"3.2.9 Risikofaktor in Bezug auf eine bestimmte Verwendung des Erlöses

In Bezug auf Schuldverschreibungen, die mit einer bestimmten Verwendung des Erlöses emittiert werden, wie zum Beispiel ein Green Bond, ein Sustainability Bond oder ein Social Bond, ist diese Verwendung des Erlöses möglicherweise nicht für die Anlagekriterien eines Anlegers angemessen.

Die Emittentin kann für bestimmte Tranchen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass der Erlös aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and Governance – "ESG"*) ("**ESG Projekte**") einzusetzen ist. Die Verwendung der Erlöse für ESG Projekte könnte weder ganz noch teilweise die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Investoren an Investitionskriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein solcher Investor oder seine Investitionen erfüllen müssen, sei es durch geltende oder künftige Gesetze oder Vorschriften oder durch seinen eigenen Gesellschaftsvertrag oder andere Vorschriften oder Mandate für Investmentportfolios, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit weder eine klar definierte (rechtliche, aufsichtsrechtliche oder anderweitige) Definition noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes" oder "nachhaltiges" oder "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün" oder "nachhaltig" oder "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit nicht entwickeln könnte. Dementsprechend könnten Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind, nicht den Erwartungen der Investoren hinsichtlich solcher "grüner", "nachhaltiger" oder "sozialer" oder anderer gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele entsprechen oder negative ökologische, soziale und/oder andere Auswirkungen treten während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, nicht auf.

Es handelt sich um einen Bereich, der Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Selbst wenn solche freiwilligen oder aufsichtsrechtlichen Initiativen zu einer Definition von "grün" oder "nachhaltig" oder "sozial" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) gelangen sollten, sind sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, noch wird die Emittentin notwendigerweise die Übereinstimmung der Schuldverschreibungen mit allen oder einigen dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien, Grundsätzen oder Zielen (einschließlich, unter anderem, der Verordnung (EU) 2020/852 idgF (die "**Taxonomie Verordnung**"), des Vorschlags für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen, der delegierten Verordnung zur EU-Klimataxonomie, des EU Green Bond Standard, der Green Bond Principles, der Social Bond Principles, der Sustainability Bond Guidelines) überwachen können. Auch die Kriterien für das, was ein ESG Projekt ausmacht, können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die vorgesehene Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG-Projekte in Übereinstimmung mit dem zukünftigen Rahmenwerk der Emittentin (i) bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder (ii) gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seinen eigenen Satzungen oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, ganz oder teilweise nicht entspricht. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter dem Rahmenwerk nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme oder Zertifizierung eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen oder ESG Projekten auswirken könnten, denen die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zuweisen kann.

Die Gefährdung der Emittentin gegenüber ESG-Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG-Risiken getroffen wurden, können von ESG-Ratingagenturen bewertet werden. ESG-Ratings können von ESG-Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG-Ratings unterschiedlich sein können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Begebung aktuell.

Falls Schuldverschreibungen an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder "sozialen" oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen sind, könnte eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht für die Erfüllung gegenwärtiger oder zukünftiger Erwartungen oder Anforderungen der Anleger in Bezug auf von diesen Investoren oder ihren Investitionen einzuhaltenden Investitionskriterien oder -richtlinien ausreichen. Dies kann sich aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen oder Vorschriften oder eines Gesellschaftsvertrags oder anderer Vorschriften oder Mandate für Investmentportfolios, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Verwendungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit ESG Projekten sind, ergeben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, kann eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden. Dementsprechend werden die dafür vorgesehenen Erlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Ein solches Ereignis oder Versagen der Emittentin bzw ein Versäumnis der Emittentin, eine Meldung zu erstatten oder eine Stellungnahme einzuholen, stellen kein Verzugsereignis unter den Schuldverschreibungen dar und gibt den Anleihegläubigern auch nicht das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) unter den Schuldverschreibungen erfolgt aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin und ist nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG-Projekten gebunden.

Schuldverschreibungen, die als ein Green Bond, ein Sustainability Bond oder ein Social Bond begeben werden, unterliegen den Abwicklungsinstrumenten (wie zB dem Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*)) und den Abwicklungsbefugnissen, die die BRRD/BaSAG vorsieht, in gleicher Weise wie alle anderen unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen. Siehe hierzu in Bezug auf (i) Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der Hypothekenpfandbriefe und öffentlichen Pfandbriefe sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt, sofern und soweit ihre Ansprüche nicht vom jeweiligen Deckungsstock gedeckt sind.*"; (ii) nicht nachrangige Schuldverschreibungen den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"; (iii) bevorrechtigte nicht-nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"; (iv) nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"; und (v) nachrangige Schuldverschreibungen den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*".

Jede Nichtverwendung des Erlöses aus der Emission von Schuldverschreibungen für ESG Projekte und/oder der Widerruf einer Stellungnahme oder Zertifizierung (aus der gegebenenfalls hervorgeht, dass die Emittentin Angelegenheiten, zu denen diese Stellungnahme oder Zertifizierung Stellung nimmt oder bestätigt, ganz oder teilweise nicht erfüllt) und/oder der Umstand, dass Schuldverschreibungen nicht mehr gelistet oder zum Handel an einer Börse oder Wertpapiermarkt zugelassen sind, kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Schuldverschreibungen investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden."

7. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – 4.2 Angaben über die Emittentin - 4.2.12 COVID-19 Pandemie", der auf Seite 36 des Original Prospekts beginnt und durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 eingefügt wurde, wird der Text durch den folgenden Text ersetzt:

"Ausgelöst durch das Corona-Virus und die strengen Maßnahmen zu dessen Eindämmung, kam es weltweit im Jahr 2020 zu einem großen Wachstumseinbruch. In der zweiten Jahreshälfte begann sich aber bereits wieder Optimismus durchzusetzen und es zeigten sich erste Aufholeffekte. Über den Winter gab es aber in vielen Nationen weitere Viruswellen und damit neuerliche Lockdowns. Erst der Start der Impfkampagnen mit Jahresbeginn 2021 führte zur Trendwende, die immer mehr Lockerungen ermöglichte.

Viel hängt etwa davon ab, wie lange die für die Emittentin nicht beeinflussbaren verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie anhalten werden. Durch steigende Risikokosten, Bewertungsthemen (WP-Nostro, Derivate, etc.) und geringere Erträge könnte die Emittentin wesentlich nachteilig beeinflusst werden.

Die bilanzierten Risikovorsorgen betragen zum 30.06.2021 EUR 12,1 Millionen (31.12.2020: EUR 13,4 Millionen). Mit Ausnahme der Auswirkungen auf die erwarteten Kreditverluste gab es auf Grund der COVID-19 Pandemie sowohl im Vorjahr als auch im ersten Halbjahr 2021 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung."

8. Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – 4.5 Trend Informationen - 4.5.1 Erklärungen betreffend wesentliche Veränderungen" auf Seite 37 des Original Prospekts, der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, werden die Informationen durch die folgenden Informationen ersetzt:

"Nach bestem Wissen der Emittentin hat es seit dem 31.12.2020 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und seit dem 30.6.2021 (i) keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der HYPO Oberösterreich-Gruppe und (ii) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HYPO Oberösterreich-Gruppe gegeben."

9. **Im Abschnitt "5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG", der auf Seite 43 des Original Prospekts beginnt, wird am Ende folgender Unterabschnitt und folgende Informationen ergänzt:**

"5.6 Green Bonds, Sustainability Bonds und Social Bonds

Die Emittentin wird weitere Einzelheiten zu ihren zukünftigen Emissionen von Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds in ihrem Green Finance Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework bekannt geben, die jeweils nach Fertigstellung auf der Website der Emittentin ("www.hypo.at/oberoesterreich/") veröffentlicht werden. Weiters können Einzelheiten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" angeführt werden. Ein solches Green Finance Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Vor der Emission von Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds beabsichtigt die Emittentin, eine so genannte Second Party Opinion ("**SPO**") von einem anerkannten Anbieter, wie zB ISS ESG zu beauftragen. Dieser anerkannte Anbieter wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Green Finance Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Industriestandards bewerten. Auf dieser Grundlage überprüft der anerkannte Anbieter in der Regel das Green Finance Framework, Sustainability Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und gibt dazu seine SPO ab. Diese SPO wird nicht dazu bestimmt sein, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu befassen, insbesondere nicht mit dem Marktpreis, der Marktfähigkeit, der Anlegerpräferenz oder der Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO wird eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung sein. Eine solche SPO wird nicht Bestandteil dieses Prospekts sein und soll zukünftig auch nicht als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden. Eine solche SPO wird weder eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person sein, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch sollte sie als solche angesehen werden. Jede derartige SPO wird nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Ausgabe der SPO aktuell sein und kann von dem/den jeweiligen Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in solche Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die anerkannten Anbieter keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder einer Aufsicht. Die Anleihegläubiger haben möglicherweise keinen Regressanspruch gegen solche anerkannte Anbieter.

ESG-Ratings sind objektive Beurteilungen eines Engagements für nachhaltige Geschäftspraktiken. ESG-Ratingagenturen bewerten insbesondere die Stärken und Schwächen des sozialen und ökologischen Handelns der Emittentin und ihrer grünen/nachhaltigen/sozialen Anleihen. Im Zuge des ESG-Ratingprozesses sammeln die Analysten Informationen aus Medien und anderen öffentlichen Quellen, führen Interviews mit Stakeholdern durch und sammeln Informationen über Unternehmensrichtlinien und -praktiken. Die für die ESG-Ratings verwendeten Indikatoren werden ständig überprüft und weiterentwickelt, um sie an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, technologischen Entwicklungen, regulatorischen Änderungen und die gesellschaftliche Debatte anzupassen. Risiken in Bezug auf ESG-Ratings sind im Risikofaktor "*In Bezug auf Schuldverschreibungen, die mit einer bestimmten Verwendung des Erlöses emittiert werden, wie zum Beispiel ein Green Bond, ein Sustainability Bond oder ein Social Bond, ist diese Verwendung des Erlöses*


möglicherweise nicht für die Anlagekriterien eines Anlegers angemessen." oben beschrieben.

Derzeit sind Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene wurde zum Beispiel die Taxonomie Verordnung am 22.6.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 12.7.2020 in Kraft. Sie gilt in Teilen ab dem 1.1.2022 und zur Gänze ab dem 1.1.2023. Die Taxonomie Verordnung beauftragt die Europäische Kommission, die eigentliche Liste der umweltbezogenen Nachhaltigkeitstätigkeiten zu erstellen, indem sie durch delegierte Rechtsakte technische Prüfkriterien für jedes Umweltziel definiert. Ein erster delegierter Rechtsakt zu Nachhaltigkeitstätigkeiten für die Ziele der Anpassung an den Klimawandel und der Abschwächung des Klimawandels (delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie) wurde von der Europäischen Kommission am 21.4.2021 im Grundsatz genehmigt und am 4.6.2021 formell verabschiedet. Er war Teil eines Maßnahmenpakets, das dazu beitragen sollte, private Gelder in Richtung mehr Nachhaltigkeitsinvestitionen zu lenken. Ein zweiter delegierter Rechtsakt für die verbleibenden Ziele unter der Taxonomie Verordnung wird im Jahr 2022 veröffentlicht werden. Am 6.7.2021 wurde der delegierte Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8 der Taxonomie Verordnung von der Europäischen Kommission erlassen. Dieser delegierte Rechtsakt legt den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Informationen fest, die von Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten an ihren Geschäften, Investitionen oder Kreditvergabeaktivitäten offenzulegen sind.

Am 12.6.2020 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Schaffung eines EU Green Bond Standards. Basierend auf den Ergebnissen dieser Konsultation sowie den laufenden bilateralen Stakeholder-Dialogen hat die Europäische Kommission am 6.7.2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen veröffentlicht."

10. **Im Abschnitt "6. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS", der auf Seite 53 des Original Prospekts beginnt und durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28.4.2021 geändert wurde, wird nach der Definition betreffend die "FMA" die folgende Definition ergänzt:**

""Halbjahresfinanzbericht 2021" meint den ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2021."

Signaturwert	fHig1DUrD4IRmBbK3g9u2eC35QBH6XUxfABHqnJ0Zu3PB08C0stGtIUBR/150dCuX16SwKIj+jQ7nbhl/8/TlmiOTn8ZFgxvWZVPLCaI3h8DSjoXPnmGtI8sdSSF5xG6i2gguwDcs/THPkNy+a3bMe5ZwAQVxQpJ5mqhHBHg h i u H J u z I c Y d v a / 3 o G f 9 w D c B Y Z b S 4 R 8 F o p N e i k m g C F s 9 M f v 6 s A U I t J w q B u h 2 / v t R S 7 g G E z 6 J i V a Q 1 5 N W e i h e 8 s A C r u o u Y o r 6 c M z n O l J S B K Z q Z Y 1 I i s M f 4 R m x V Y q 0 M g 6 J 0 U o k k I F Z d g d Q d Z C 7 9 o + 4 F d j T H s c v e 8 H m z C Y Y X j s 9 D A H g D / Q = =		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2021-09-01T12:50:37Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532114608	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		